

- 1. DEZ. 1987

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

Anderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes  
Niederösterreich in Gemeinden

#### Artikel I

Das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in  
Gemeinden, LGBl. 1030, wird wie folgt geändert:

- 1a. Im § 1 entfallen die Worte "Steinfelden Marktgemeinde".
- 1b. Im § 1 werden nach den Worten "Blindenmarkt Markt-  
gemeinde" folgende Worte eingefügt:  
"Blumau-Neurißhof".
- 1c. Im § 1 werden nach den Worten "Grünbach am Schneeberg  
Marktgemeinde" folgende Worte eingefügt:  
"Günselsdorf Marktgemeinde".
- 1d. Im § 1 wird nach den Worten "Stockerau Stadtgemeinde"  
eingefügt:  
"Stössing"
- 1e. Im § 1 werden nach den Worten "Sulz im Weinviertel Markt-  
gemeinde" folgende Worte eingefügt:  
"Tattendorf  
Teesdorf Marktgemeinde".
2. § 7 erhält die Bezeichnung § 8, § 7 (neu) lautet:

"§ 7

(1) Mit Beginn des 1. Jänner 1988 wird die Gemeinde Kasten bei Böhheimkirchen in die Gemeinden Kasten bei Böhheimkirchen und Stössing getrennt und gleichzeitig die KG Mayerhöfen in die Marktgemeinde Michelbach eingegliedert.

Ab 1. Jänner 1988 besteht das Gebiet der

1. neuen Gemeinde Kasten bei Böhheimkirchen aus den Katastralgemeinden Baumgarten bei Kasten, Berg, Braunsberg, Damberg, Dörfel bei Kasten, Fahrafeld, Gwörth, Hummelberg bei Kasten, Kasten, Kirchsteig, Kronberg, Lanzendorf bei Kasten, Lielach, Mitterfeld, Stallbach, Steinabruck, Wallenreith,
2. Marktgemeinde Michelbach aus den Katastralgemeinden Mayerhöfen, Michelbach Dorf, Michelbach Markt,
3. der neuen Gemeinde Stössing aus den Katastralgemeinden Bonnleiten, Buchbach, Dachsbach, Freiling, Hendelgraben, Hochgschaid, Hochstraß, Hof, Sonnleiten und Stössing.

(2) Für die neuen Gemeinden Kasten bei Böhheimkirchen und Stössing hat die Landesregierung jeweils einen Regierungskommissär und jeweils einen aus 5 Mitgliedern bestehenden Beirat zu bestellen. Zu Regierungskommissären und Beiratsmitgliedern dürfen nur Personen bestellt werden, die in den Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde wählbar sind. Dabei ist auf das bei der letzten Gemeinderatswahl festgestellte Stimmenverhältnis in den entsprechenden Wahlsprengeln Rücksicht zu nehmen. Im übrigen ist § 94 der Nö Gemeindeordnung 1973 sinngemäß anzuwenden.

(3) Das unbewegliche und zugehörige bewegliche Vermögen der früheren Gemeinde Kasten bei Böheimkirchen ist bis zur vermögensrechtlichen Auseinandersetzung (§ 12 Abs. 3 der Nö Gemeindeordnung 1973) von jener Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu verwalten, in der es gelegen ist."

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1988 in Kraft.